

REPUBLIK ÖSTERREICH  DATENSCHUTZRAT

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN
GZ • BKA-817. 465/0002-DSR/2016
TELEFON • (+43 1) 53115/2527
FAX • (+43 1) 53115/2702
E-MAIL • DSRPOST@BKA.GV.AT
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für Inneres

Per Mail:
bmi-III-1@bmi.gv.at

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das EU-Polizeikooperationsgesetz und das Waffengebrauchsgesetz 1969 geändert werden (Präventions-Novelle 2016)

Stellungnahme des Datenschutzes

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **229. Sitzung am 29. April 2016 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines

Laut den Erläuterungen sollen **mit dieser Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes in erster Linie die präventiven Instrumente im Bereich des Schutzes vor Gewalt und vor extremistisch motivierten Straftaten verbessert werden**. Bei gefährdeten unmündigen Minderjährigen soll ein Betretungsverbot für den Bereich der Schule oder sonstiger Betreuungseinrichtungen auch unabhängig von einem Betretungsverbot der Wohnung ausgesprochen werden können. Zusätzlich wird die Möglichkeit der präventiven Rechtsaufklärung von Gefährdern geschaffen. Durch die Schaffung einer Gefährderansprache zur Deradikalisierung sollen Betroffene in einem Gespräch über das besondere Gefährdungspotential einer weiteren

Radikalisierung und die damit verbundenen Rechtsfolgen unterrichtet und auf bestehende Unterstützungsangebote hingewiesen werden können. Zusätzlich soll es bestimmten Sicherheitsbehörden möglich sein, den Betroffenen bescheidmäßig zum Erscheinen bei einer Dienststelle zu verpflichten.

Zur Verwaltungsvereinfachung soll das sprengelüberschreitende Einschreiten von Organen der Sicherheitsbehörden gemäß § 14 Abs. 3 SPG nicht bloß bei Gefahr in Verzug, sondern auch aus Gründen der Raschheit und Zweckmäßigkeit zulässig sein. Damit wird sichergestellt, dass die Organe schnellstmöglich am Einsatzort eintreffen können. Außerdem soll die Sicherheit in Gebäuden und Räumlichkeiten, die zur Nutzung durch das Bundesministerium für Inneres und die diesem organisatorisch nachgeordneten Dienststellen gewidmet sind, durch ausdrückliche Verankerung eines Waffenmitnahmeverbots und von Sicherheitskontrollen gewährleistet werden.

Zur Gewährleistung einer raschen und effektiven Unterstützung bei der Koordination und Administration von (Notruf-)Einsätzen soll eine Rechtsgrundlage zur Führung einer zentralen Datenanwendung zur Einsatzunterstützung geschaffen werden.

2) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen:

Artikel 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes)

Zu Z 18 (§ 57 Abs. 1 Z 5):

Durch die vorgeschlagene Ergänzung in § 57 Abs. 1 Z 5 werden die Anwendungsfälle, in denen die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der Zentralen Informationssammlung zulässig ist, erheblich erweitert. Aus datenschutzrechtlicher Sicht erscheint das Kriterium der „Gesamtbeurteilung des Betroffenen“, aufgrund derer „zu befürchten ist, er werde künftig mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen begehen“, **zu unbestimmt**, zumal die Bezugnahme auf bisher vom Betroffenen begangene Straftaten lediglich beispielhaft erfolgt, jedoch im Übrigen der Ermessensspielraum der Sicherheitsbehörden hinsichtlich der Art, Qualität und Gewichtung der zur Beurteilung herangezogenen Kriterien keinerlei Beschränkungen unterworfen oder

näher determiniert wird. Soweit in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung dargelegt wird, dass mit dieser Änderung „eine dem § 39 Abs. 1 Z 2 EU-PoIKG vergleichbare Regelung“ geschaffen werden soll, ist zu bemerken, dass die genannte Bestimmung insoweit nicht vergleichbar ist, als sie lediglich die Zulässigkeit einer Ausschreibung regelt, während § 57 Abs. 1 Z 5 SPG auch eine Rechtsgrundlage für die Ermittlung von Daten enthält.

Zu Z 19 (§ 57 Abs. 2):

Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, was unter dem Begriff „**Abgleich**“ zu verstehen ist, insbesondere ob es sich hier um einen einseitigen oder zweiseitigen Abgleich von Daten aus der Zentralen Informationssammlung mit Daten aus der zentralen Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4 KFG 1967 handelt. Dies sollte nach Ansicht des Datenschutzrates näher präzisiert werden.

Die in der vorgeschlagenen Ergänzung des § 57 Abs. 2 enthaltenen Voraussetzungen für einen Datenabgleich mit Daten aus der zentralen Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4 KFG 1967 erscheinen widersprüchlich: Einerseits bezieht sich die Ermächtigung zum Datenabgleich auf „Daten neu zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger“ und damit auf einen anlassbezogenen Abgleich; andererseits richtet sie sich aber auf einen Abgleich „in regelmäßigen Abständen“, womit gerade nicht an einen bestimmten Anlass angeknüpft wird. Offen ist auch, was unter „regelmäßigen Abständen“ zu verstehen ist und wonach diese sich bemessen bzw. ob im Ergebnis eine Koppelung dieser Datenbanken beabsichtigt ist. **Im Lichte des § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG 2000, demzufolge Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden dürften, sollte die Wendung „in regelmäßiger Abständen“ entfallen.** Für den Fall, dass ein Abgleich im Zusammenhang mit einzelnen Zulassungsvorgängen nicht ausreichend erscheint, wäre zu prüfen, in welchen Fällen zusätzliche Abgleichsvorgänge notwendig und verhältnismäßig sind; die Voraussetzungen für derartige Abgleiche sind im Gesetzestext klar festzulegen.

Der Datenschutzrat hält fest, dass die informierte Vertreterin des BMI in der Sitzung des Datenschutzrates eine Konkretisierung des Datenabgleichs im Gesetzestext zugesagt hat.

Zu Z 20 (§ 57 Abs. 3):

Unklar ist, ob die in § 57 Abs. 3 vorgesehene zusätzliche Ermächtigung zum „Vergleich von Daten“ einen über die schon bestehende Ermächtigung zur „Benützung“ von Daten hinausgehenden Anwendungsbereich hat. **Als Rechtsgrundlage für „Datenvergleiche“ im Sinne eines systematischen Abgleichs mit anderen Datenbanken ist die Regelung mangels Bestimmtheit aus datenschutzrechtlicher Sicht jedenfalls unzureichend.**

Entgegen den Erläuterungen handelt es sich bei der Ergänzung der Übermittlungszwecke um Zwecke „des Asyl- und Fremdenwesens“ nicht um eine Klarstellung, sondern vielmehr um eine Erweiterung des Empfängerkreises. **Die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Erweiterung der Übermittlungsermächtigung sollte im Lichte des Grundrechts auf Datenschutz geprüft und näher erläutert werden.**

Zu Z 22 (§ 58e):

Im Hinblick auf die Zwecke der vorgeschlagenen Datenanwendung ist unklar, was unter einem „Einsatz“ zu verstehen ist. Da der Gesetzestext diesbezüglich keine Einschränkungen (etwa auf Einsätze aufgrund eines Notrufes) enthält, könnte jegliche Form des Einsatzes zu allen erdenklichen Zwecken durch die in § 58e Abs. 1 genannten Behörden die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Zentralen Datenanwendung ermöglichen, was aus datenschutzrechtlicher Sicht jedenfalls unverhältnismäßig erscheint. Zur Gewährleistung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs sollte auf gesetzlicher Ebene eine klare Abgrenzung geschaffen werden, welche Einsätze eine Verwendung von Daten in der Datenanwendung gemäß § 58e erlauben.

Neben dem Betreiber des Informationsverbundsystems sollte in § 58e Abs. 1 auch klar festgelegt werden, wer datenschutzrechtlicher Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000) der darin verarbeiteten personenbezogenen Daten ist. Zudem sollte nach dem Begriff „Informationsverbundsystem“ ein Verweis auf § 50 DSG 2000 aufgenommen werden.

Im Zusammenhang mit den in § 58e Abs. 1 angeführten „Mindestdaten eines eCalls“ sollte der (lediglich in den Erläuterungen enthaltene) Verweis auf Art. 2 lit. h der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 305/2013 in den Gesetzestext aufgenommen werden. Die ebenfalls in dieser Bestimmung genannten Datenarten der

„erforderlichen Sachdaten“ und „Verwaltungsdaten“ sollten im Gesetzestext näher präzisiert bzw. eingeschränkt werden, da ansonsten nahezu jede Art von Daten unter diese beiden Begriffe subsumiert werden kann.

In der Übermittlungsbestimmung des § 58e Abs. 3 erscheint die Bezugnahme auf „sonstige Stellen“ in Verbindung mit den genannten Zwecken (insbesondere Verrechnungszwecken) viel zu weitgehend und sollte näher eingeschränkt werden. Zwar enthalten die Erläuterungen zu dieser Bestimmung Beispiele für Übermittlungsempfänger, entsprechende Einschränkungen sollten jedoch auf gesetzlicher Ebene verankert werden.

Unklar ist, ob im Informationsverbundsystem auch sensible Daten (§ 4 Z 2 DSG 2000) verarbeitet werden dürfen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Verwendung sensibler Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorgesehen werden darf und zudem im Gesetz angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen verankert werden müssen.

Artikel 2 (Änderung des EU – Polizeikooperationsgesetzes)

Zu Z 3 (§ 40 Abs. 1):

Durch den vorgeschlagenen Entfall der Bezugnahme auf die Sicherstellung nach dem Sicherheitspolizeigesetz wird die in § 40 Abs. 1 enthaltene Ermächtigung zur Ausschreibung im Schengener Informationssystem erheblich erweitert. Im Hinblick darauf, dass der Begriff der „Sicherstellung“ in zahlreichen zivil- und verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen Verwendung findet, sollte die Einschränkung auf bestimmte Rechtsgrundlagen für die Sicherstellung in § 40 Abs. 1 jedenfalls erhalten bleiben und erforderlichenfalls ergänzt werden. Zu der in den Erläuterungen diesbezüglich erwähnten „Sicherstellung nach dem Passgesetz 1992“ ist zu bemerken, dass ein solches Rechtsinstrument in dieser Rechtsvorschrift gar nicht enthalten sein dürfte.

Zu Z 5 (§ 40 Abs. 4):

Zur vorgeschlagenen Ermächtigung zum Datenabgleich mit der zentralen Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4 KFG 1967 wird auf die Anmerkung zu Art. 1 Z 19 des Entwurfes (§ 57 Abs. 2 SPG) verwiesen.

9. Mai 2016
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt